

Mäharbeiten Dämme und Deiche im Außenbezirk Passau an der Bundeswasserstraße Donau 2026

Besondere Vertragsbedingungen

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B - DIN 1961).

1 Vertragsbestandteile (zu § 1)

Als Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen im Vertrag nacheinander:

1. Auftragsschreiben
2. Schriftliche Erklärungen des Bieters zum Angebot, die im Auftragsschreiben als Vertragsbestandteil genannt sind
3. Leistungsbeschreibung
4. Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für die Mäharbeiten an Dämmen in Passau
5. Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVL) Ausgabe 08/2025
6. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Ausgabe 2003

2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (zu § 1)

Produkte und Ursprungswaren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3 Vergütung (zu § 17)

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach erbrachter Leistung und ist binnen 30 Tagen nach Eingang zu begleichen. Die Rechnungen sind zeitnah einzureichen.

4 Nachtragsforderungen (zu §2)

Der AN ist verpflichtet, alle Forderungen aus §2 Nr. 2 und Nr. 3 VOL/B vor Beginn der Ausführung dem AG schriftlich anzuzeigen. Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann zu einem Schadensersatzanspruch des AG führen.

Die Mehr- oder Minderkosten, sowie die besonderen Kosten, gegenüber der Vertragsleistung sind in der Regel vor der Ausführung nachzuweisen.

5 Ausführung (zu § 4)

Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Er ist für die Umsetzung dieser Bestimmungen seitens seiner Angestellten allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer und seine mit der Maßnahme betrauten Mitarbeiter haben sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.

März 1974 (BGBl I S 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl B S 1942) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen; dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

6 Ausführungsfristen

Als vertragliche Fristen für

Leistungsvertragsbeginn: 16. KW 2026

Leistungsvertragsende: 44. KW 2026

Die im beiliegenden Ausführungszeitenplan angegebenen Zeiten für die einzelnen Mäharbeiten sind verbindliche Fristen.

7 Abnahme (zu § 13)

Die Abnahme erfolgt gemäß § 13 VOL/B. Nach Beendigung der einzelnen Arbeitsschritte sind gemeinsam mit der bauüberwachenden Stelle entsprechend dem Leistungsfortschritt Abnahmen durchzuführen.

Über die Feststellung wird eine Niederschrift angefertigt, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

8 Rechnung (zu § 15)

Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen.

Die vom Auftraggeber anerkannten Belege und Abrechnungsunterlagen müssen der Schlussrechnung in drei Ausfertigungen beigelegt sein.

Für die vom Auftragnehmer beizustellenden Stoffe ist dem Auftraggeber eine Durchschrift der Lieferscheine auszuhändigen.

9 Zahlungen (zu § 17)

Rechnungen sind über die E-Rechnungsplattform in Zustimmung ABz Passau einzureichen.

10 Sicherheitsleistung (zu § 18)

Entfällt

11 Gerichtsstand (zu § 19)

Gerichtsstand ist Bonn.